

Gestade- und Fronfischer an der Naab

Von Joseph Rappel und Willi Keßel

Bei der Sammlung von Quellen zur Geschichte der Gemeinde Dachelhofen wurde im Hauptstaatsarchiv Amberg ein Akt „Fronfischer an der Naab“¹ gefunden. In ihm ist eine Fronfahrt von Mariaort bis Fronberg beschrieben. Sie fand vom 7. Juni—15. Juni 1564 statt, und zwar „auf der Fronfischer an der Naab des Landgerichts Burglengenfeld vielfältiges Anhalten und Klagen von wegen allerlei überflüssigem Mißbrauch, so des unordentlichen Fischens halb des Wasserstroms auf der Naab, ein Zeit hero und sonderlichen seit der jüngsten Fronfahrt aus dem 1538. Jahr allenthalben eingerissen, dadurch die Wasser erösigt² werden und keine Fische mehr recht wachsen können“. Angeordnet wurde sie von dem Fürsten Wolfgang, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern und Graf zu Veldenz³ und mit 28 Zillen durchgeführt von Heinrich Beringer, Richter zu Schwandorf, Christof Planckh, Kastner zu Lengfeldt (Burglengenfeld) und Georg Braidtschedl, Richter in Burglengenfeld. Sie begann am 7. Juni an der Steinernen Brücke zu Regensburg, wo die Fronfischer beim Klang von Trommeln und Pfeifen ihre Netze einwarfen und erst bis Mariaort stromaufwärts die Donau fischten, dann in die Naab überwechselten und an diesem Tage bis Etterzhausen kamen. Am 8. und 9. Juni fuhr man von Etterzhausen nach Pielenhofen, am 10. Juni von Pielenhofen bis Kallmünz, am Sonntag, dem 11. Juni von Kallmünz bis gegen Schirndorf, am 12. Juni von Schirndorf bis Burglengenfeld, Dienstag, den 13. Juni von Burglengenfeld bis Katzdorf, am 14. Juni von Katzdorf bis Dachelhofen, am 15. Juni von Dachelhofen nach Schwandorf und weiter bis an die Grenze des Herrn von Vestenberg in Fronberg. Erst am 14. Juni 1568, also nach 4 Jahren — solange hatten wohl die Rechtsermittlungen Zeit beansprucht — wurde das Ergebnis allen Fischern bekanntgegeben. Nur die Fischer von Mariaort, Waltenhofen und Etterzhausen, welche zum bayerischen Gericht Stadthof gehörten und vom Pfleger dieses Gerichts keine Einberufung erhalten hatten, fehlten dabei.

Damit waren seit der letzten durchgeführten Fronfahrt genau dreißig Jahre vergangen⁴. Die während der Fronfahrt und später abgestellten Miß-

¹ Neuburger Abgabe 1914, Nr. 436.

² Leer, arm gemacht. — Diese und alle nachfolgenden Erklärungen nach Alfred Götz, Frühneuhochdeutsches Glossar, Berlin 1956, 5. Auflage.

³ Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken-Veldenz (1559—1569), Erbe des kinderlosen Ottheinrich.

⁴ Die Fronfahrt entspricht z. B. den im Gebiet des Würmsee durchgeführten „Fischeinigungen“, welche vor 1600 häufig, hernach aber auch nur mehr in langfristigen Abständen durchgeführt wurden. Vgl. Fischerfamilien am Würmsee 1527—1777, Josefranz Drummer, Schriften des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde, Heft 17, München 1942, 3.

bräuche ergeben ein interessantes Bild der Rechtsverhältnisse der Naabfischer für die Zeit des 16. Jahrhunderts.

Differenzen bestanden zwischen Gestadefischern und den Fronfischern. Zugunsten der letzteren führten die obengenannten Verordneten den Augenschein durch. Die gerügten Mißbräuche ergeben einen ziemlich genauen Überblick über die Befugnisse der Gestadefischer. Solche gab es in Mariaort, Waltenhofen, Etterzhausen, Ebenwies (1)⁵, Deckelstein, Penk (2), Distelhausen, Pielenhofen (2), Kleinduggendorf (3), Großduggendorf (3), Weichseldorf (2), Krachenhausen, Gessendorf, Kallmünz, Münchshofen, Katzdorf (Gestadewasserbesitzer H. Schiller, Burglengenfeld) und Büchelkühn.

Ihnen allen war, wie aus dem Bericht über die Fronfahrt klar hervorgeht, grundsätzlich das Halten von Kähnen und insbesondere deren Verwendung zum Fischen untersagt. Nur auf Grund besonderer Umstände wurde der Gebrauch eines Kahnens gestattet, z. B. den Gestadefischern von Deckelstein zur Überfahrt zur Kirche und zu Fahrten nach Regensburg, denen von Kleinduggendorf zur Überfahrt zur Kirche und zu einer „Wuhne“⁶. Als Fanggeräte waren ihnen erlaubt:

1. „Reusen“⁷, die aber nur vom Land aus mit hölzernen Haken gehoben oder gelegt werden durften;

2. Krebskörbe, welche gleichfalls nur mit einem hölzernen Haken von Land aus gestoßen werden durften. Da von Krebsen häufig gesprochen wird, müssen diese in der Naab damals im Gegensatz zu heute zahlreich gewesen sein;

3. „Segen“⁸, deren Länge verschieden bemessen war. Am günstigsten waren die Mariaorter und Waltenhofener Fischer gestellt. Sie durften Segen mit 150 Daumen Länge gebrauchen. Der Fischer von Ebenwies erhielt nur eine solche mit 90 Daumen Länge, die Gestadefischer von Penk, „weil sie in das Kloster Pielenhofen Fischdienste geben mußten“, halbe Segen mit 45 Daumen Länge, die von Pielenhofen „dicke“ Segen zugestanden. Die Netze mußten so beschaffen sein, daß Fische in der vom „Prütlmaß“ bezeichneten Länge noch durchschlüpfen konnten (12 cm)⁹.

Nicht gestattet war der Gebrauch:

1. der leichten und dicken „Wath“¹⁰, der Grundreusen, „Däupel“¹¹ und großer, dicker Garnreusen, die Brut hielten.

2. Ferner war untersagt, mit „Flindern“¹², „Kerder“ (Köder) und Köder-ruten Fische anzulocken.

3. Allgemein war ihnen auch die Errichtung von Eisstätten verboten. Bei der Fronfahrt vorgefundene Eisstätten (Waltenhofen, Etterzhausen z. B.) wurden „zerschleift und zerrissen“, wie „von Alter es an den und anderen

⁵ Die bei einzelnen Orten in Klammern beigefügten Zahlen konnten dem Archivalen entnommen werden, bei den anderen Orten fehlten Angaben.

⁶ In Eis gehauenes Loch.

⁷ Fangkörbe aus Rohrgeflecht.

⁸ Sege, ahd. sagina, mhd. sageine, sagene, segene; lat. sagena = das große Zugnetz.

⁹ Nach Bayer. Landrecht, 1616, 648 ff.

¹⁰ Zugnetz.

¹¹ Gekrümmter Haken zum Fang von Gangfischen.

¹² Flimmernde Goldblättchen.

Orten in der Fronfahrt auch geschehen“. Waren Eisstätten so verwachsen, daß sie nicht ohne Kosten hätten zerstört werden können, sprach man den Fronfischern das Recht zu, *„diese ohne Hindernis zu gebrauchen“*.

Sicher haben die Gestadefischer die während der Fronfahrt häufig durchgeführte Wegnahme unerlaubter Fanggeräte, Zerstörungen von Eisstätten und Strafandrohungen, die eine Höhe von 2 Pfund Regensburger Pfennigen bei unerlaubtem Fischen mit einem Zugnetz erreichten, mit Unwillen aufgenommen, da ursprünglich ja das Recht des Fischfangs allen Personen zustand.

Bei der Gelegenheit der Fronfahrt wurde auch überprüft, ob alle Wasserwerksbesitzer (Müller, Sägemüller, Hammerwerksbesitzer) den Vorschriften entsprechend handelten. Sie mußten alle Samstag, in den Nächten vor dem Zwölftotentag (15. Juli) und dem Frauentag (15. August) ab 15 Uhr den Fall und das Fuhrloch auf tun und bis 15 Uhr des nächsten Tages geöffnet halten, damit die Fronfischer freie Durchfahrt hatten. Fall und Fuhrloch hatten so beschaffen zu sein, daß die Fischer mit den Zillen *„auf und abkommen konnten“*. War die Durchfahrt behindert, so wurde ihnen auferlegt, den Fall auszubessern und bei unzulässiger Erhöhung nach dem Eichpfahl niedriger zu setzen, bzw. die Fuhrlöcher entsprechend zu erweitern. Nur bei vorhandenen Privilegien war einzelnen Müllern gestattet, *„ohne der Fischer Ein- und Widerred mit zulässigem und der Fronfahrt gemäßem Zeug zu fischen“*, wie beispielsweise dem Müller von Ebenwies und dem Hammerwerksbesitzer Zeller zu Ettmannsdorf. Dem Hammermeister Georg Moller von Heitzenhofen hingegen war nur erlaubt, *„sein Wasser wie ein Gestadefischer zu benutzen“*. Er durfte also keine Zille benützen und mußte Reusen mit hölzernen Haken vom Ufer aus legen. Ob anderen Müllern ähnliche Rechte zustanden, geht aus dem Archivalie nicht klar hervor. Allgemein aber war den Wasserwerksbesitzern untersagt, Reusen unter die Mühlräder zu legen, eine Wath, Ködergerten, Grundreusen und *„Döpelhaken“*¹³ und anderes verbotenes Zeug zu gebrauchen. Im Falle des Hammerwerksbesitzers Moller wurde auch die Auflassung einer *„Näslinglaich“*¹⁴ erzwungen, *„darin er jährlich eine große Anzahl Fische“* fing.

Leider geben die Quellen nicht erschöpfend Auskunft über den Personenkreis und die Rechte der Fronfischer. Sie übten jedenfalls die Fischrechte ihrer Grundherren gegen Geldabgaben und Lieferung bestimmter Fischmengen aus. Ihnen war Zillenbenutzung gestattet, gleichfalls neben den sonstigen Fanggeräten der Gebrauch von *„Segen“*. Den Überschuß an Fischen durften sie nur im Land verkaufen, also innerhalb der jungen Pfalz. Gestattet war ihnen auch der Sicherschlag, d. h. sie durften zu festgelegten Zeiten an den Ufern Gras und Schilf abmähen. Ebenso lassen uns die Akten bezüglich der genauen Zahl von Fronfischern im Stich. Wörtlich als Fronfischer bezeichnet sind lediglich die Dachelhofener und Ettmannsdorfer Fischer, welche dem Hammerherrn Zeller von Ettmannsdorf unterstanden, ferner die Katzdorfer Fischer. Auch die Fischer von Kuntsdorf und Mossendorf waren wohl Fronfischer. Die Katzdorfer wurden angewiesen, alle vier oder mindestens drei miteinander Grundnetze zu legen und *„ohne Absonderung zu eigenem Vor-*

¹³ s. S. 248, Anm. 11.

¹⁴ Näsling: Fisch *cyprinus nasus* = karpfenartiger, mittelwertiger Speisefisch mit nasenförmiger Kopfspitze und schwarzem Bauchfell.

teil mit Segen und Schrotnetzen zu fischen“. Nur mit „Bärn“¹⁵, Reusen und Krebskörben war Einzelfang gestattet. Wahrscheinlich waren auch den Fronfischern anderer Orte ähnliche Auflagen gemacht.

Der kleine Aufsatz zeigt, daß in den oberpfälzischen Flüssen wie in den bayerischen Seen nur bestimmte Fischer mit Segen, den „großen Zugnetzen, mit denen ein Fischer unbedingt ausgerüstet sein mußte, wollte er seinem Handwerk richtig nachgehen“¹⁶, fischen durften. Wie aus dem Grundsteuerkataster und den Liquidationsprotokollen ersichtlich ist, war das Fronfischrecht jeweils fest mit dem Besitz eines Hauses verknüpft. In Dachelhofen stand das Fischrecht den Besitzern der Anwesen Hs.-Nr. 7 und 8 gemeinsam zu, und zwar innerhalb eines genau bezeichneten Gebietes. Auch die Fronfischer übten die Fischerei nur als Teilbeschäftigung aus.

Es wäre wünschenswert, wenn diese Zeilen die Finder ähnlicher Quellen anregen möchten, unsere Kenntnisse auf diesem Gebiet zu erweitern.

¹⁵ Kleines Fischernetz.

¹⁶ Drummer a. a. O. (Anm. 4), 1.